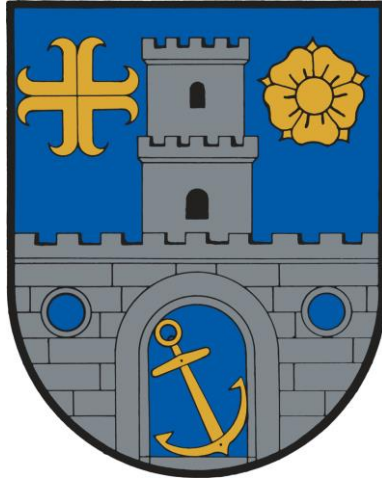




Hauptsatzung für die Stadt Varel

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Varel in seiner Sitzung am 04.11.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Präambel

In der Hauptsatzung wird weitestgehend auf die Wiederholung des Gesetzestextes verzichtet. Sie enthält Ausführungen zum Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Im Zweifelsfall gilt das NKomVG.

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtspersönlichkeit und Rechtsstellung

- (1) Die Stadt führt die Bezeichnung und den Namen Stadt Varel.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 14.05.1985 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde verliehen.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Varel zeigt eine silberne Stadtmauer mit Turm und Torbogen in ultramarin-blauem Felde. Die Mauerstriche sind schwarz. Rechts vom Turm befindet sich eine goldene Rose und links vom Turm ein goldenes Ankerkreuz. Im Torbogen liegt ein nach links neigender goldener Anker.
- (2) Die Farben der Stadt Varel sind: Weiß-Blau.
Die Flagge der Stadt Varel zeigt ein weißes Kreuz auf blauem Hintergrund.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift Stadt Varel.

§ 3

Ratzzuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 500.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,

- e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden,
 - f) der Erlass von Ansprüchen über 30.000 Euro und die Niederschlagung von Ansprüchen über 30.000 Euro.
- (2) Die Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen ist in einer besonderen Ordnung zu regeln.

§ 4 Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird eine allgemeine Vertreterin oder ein allgemeiner Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 5 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6 Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Zu den Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gehören neben den nach §§ 85 und 86 NKomVG oder sonst durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben, ferner:

- 1. die Stundung und Verrentung von Steuern und sonstigen Gemeindeabgaben;
- 2. der Erlass von Ansprüchen bis zu 1.000 Euro und die Niederschlagung von Ansprüchen bis zu 10.000 Euro.
- 3. Rechtsgeschäfte über Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, die den Wert von 3.000 Euro nicht übersteigen.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen und Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Varel zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird den Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Amtliches Verkündungsblatt der Stadt Varel

Die Stadt Varel richtet unter www.varel.de/amtsblatt ein elektronisches Amtsblatt als amtliches Verkündungsblatt der Stadt Varel ein.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Varel werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NKomVG im Internet im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Varel verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im elektronischen Amtsblatt der Stadt Varel. Abweichend davon werden Ort, Zeit und Tagesordnungen der Sitzungen des Rates sowie der Ausschüsse des Rates der Stadt im Internet unter <http://buergerinfo.varel.de> bekannt gemacht.

- (3) Auf Bekanntmachungen im Sinne von Abs. 2 Satz 2 ist unter Hinweis auf die Internetadresse in der Northwest-Zeitung - Der Gemeinnützige - nachrichtlich hinzuweisen.

§ 10 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 der Hauptsatzung mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Varel vom 03.11.2011 in der Fassung vom 13.03.2013 außer Kraft.

Varel, 04.11.2021

Stadt Varel

Gerd-Christian Wagner
Bürgermeister